2012 / Nr. 17 vom 29. Februar 2012

29. Richtlinie des Rektorats für die Vergabe von Forschungsprämien

29. Richtlinie des Rektorats für die Vergabe von Forschungsprämien

Gültig ab Inkrafttreten am 1. Januar 2012 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung Rektorat_RL_009_2012-01-01_Vergabe_Forschungsprämien

Kapitel	Beschreibung Inhalt		
Zusammenfassung	Diese Richtlinie regelt die Vergabe und die Höhe von Prämien, die MitarbeiterInnen für das Einwerben von Forschungsprojekten erhalten.		
1. Ziel, Zweck und Mehrwert	 Schaffung von Anreizen zur Einwerbung drittmittelgeförderter Forschungsprojekte zur Erhöhung des Forschungsumsatzes Ausbau und Verbesserung der Forschungsleistung durch Anreiz zum Einreichen bei FWF, FFG, EU 		
2. Geltungsbereich	 Gilt für alle angestellten MitarbeiterInnen und freien DienstnehmerInnen der Donau-Universität Krems, die Forschungsprojekte bei folgenden Fördergebern erfolgreich eingeworben haben, sofern diese Projekte bei den Forschungseinnahmen der Donau-Universität Krems aufscheinen: a) National: FWF, FFG, Jubiläumsfonds der Nationalbank b) International: EU c) Industrieprojekte Die Prämie ist personenbezogen und kann nicht auf Kostenstellen der Fakultäten umgelegt werden. Die Prämie wird nicht an DekanInnen und DepartmentleiterInnen ausgezahlt. Die Prämie wird nicht für reine Dienstleistungsprojekte sowie Lehr- und Mobilitätsprojekte ausgezahlt. 		
3. Aufgaben und Zuständigkeiten	Bereits bei der internen Projekteinreichung im U7 wird festgelegt, an wen die Prämie gegebenenfalls ausgezahlt werden soll. Nach Bewilligung des Projektes durch den/die Fördergeberln kann der/die Projektleiterln die Prämie beim Vizerektorat Forschung beantragen (einmal jährlich; Stichtag 1. Dezember). Basis für die Auszahlung des Betrages ist der von Fördergeberln und Rektorat unterzeichnete Fördervertrag für das betreffende Projekt. Die Prämie wird innerhalb von 3 Monaten nach dem Stichtag über das Gehalt verrechnet.		
4. Beschreibung / Aufzeichnungspflicht	Die Höhe der Prämien ist folgendermaßen geregelt: Nationale Projekte ab einem Mindestförderungsanteil für die Donau- Universität Krems von € 100.000,-: • FFG Projekt als KoordinatorIn, € 1.000,- • FFG Projekt als PartnerIn, € 500,- • FWF Projekt, € 2.000,- • FWF D-A-CH Kooperationsprojekte: wenn DUK lead agency, € 2.000,- wenn DUK PartnerIn, € 1.000,- • Nationalbank: € 1.000,- Internationale Projekte ab einem Mindestförderungsanteil für die Donau- Universität Krems von € 100.000,-:		

	 EU Projekt als KoordinatorIn, je 2000,- bei Bewilligung und erfolgreichem Projektabschluss (Einlangen der letzten Projektrate der EU), € 2.000,- EU Projekt als PartnerIn, € 2.000,- Industrieprojekte ab einer Mindestförderung von € 50.000,-, 2% der Gesamtförderung, maximal € 5.000,- 		
	Sollte ein/e MitarbeiterIn innerhalb eines Jahres mehrere Projekte in einer der oben genannten Kategorien einwerben, die zwar einzeln unter dem Mindestförderanteil von € 100.000,- liegen, in Summe aber mehr als € 100.000,- an Förderanteil für die DUK einbringen, so kann die Prämie ebenfalls beantragt werden.		
5. Vorzulegende Unterlagen	Unterzeichneter Förderungsvertrag		
6. Begriffe und Abkürzungen	FFG: Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FWF: Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich EU: Europäische Union		
7. Änderungs- verzeichnis und Kontakt	Version 1.0, Rektorat, gültig ab Inkrafttreten bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung. Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Forschungsservice und Internationales, Mag. Edith Huber		

8. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
21.11.2011	01	Mag. Edith Huber	Rektorat	Erstmalige Freigabe

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer Rektor